



LIEFERUNGS- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

[Stand 01.05. 2015]



Frankenthaler Pressevertrieb GmbH & Co. KG
Carl-Zeiss-Straße 2a, 67227 Frankenthal

I. Allgemeines

1. Die Belieferung mit Verlagserzeugnissen erfolgt durch die Firma Frankenthaler Pressevertrieb GmbH & Co. KG – im folgenden Grossist genannt – ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen, soweit sie mit den betreffenden Verlagen Geschäftsbeziehungen unterhält. Eine Verpflichtung, bestimmte Objekte zu liefern, besteht nicht.
2. Die Belieferung mit Verlagserzeugnissen erfolgt ausschließlich für die belieferte Verkaufsstelle. Die Lieferzusage ist grundsätzlich nicht übertragbar. Sie gilt nur für den jeweiligen Geschäftspartner und dessen Rechtsnachfolger, sofern eine weitere Belieferung der Verkaufsstelle sachlich gerechtfertigt ist sowie für den Standort der betreffenden Verkaufsstelle im Zeitpunkt der Lieferungsaufnahme. Die gelieferten Verlagserzeugnisse sind ausschließlich für den Endverkauf bestimmt. Die Weitergabe an Wiederverkäufer sowie eine Verbringung der gelieferten Verlagsobjekte an andere Plätze (z.B. Filialbetrieb) ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Grossisten unzulässig.
3. Der Umtausch gelesener Exemplare ist unzulässig. Die gelieferten Exemplare müssen unverändert bleiben. Es dürfen keine Beilagen beigefügt oder entfernt werden.
4. Mit Annahme der Lieferung verpflichtet sich der Einzelhändler, die vom Verlag festgesetzten gemäß § 30 GWB gebundenen Endverkaufspreise, die sich aus dem jeweiligen Preisaufdruck und der Rechnung des Grossisten ergeben, einzuhalten. Innerhalb der Preisbindung der Verlage ist auch die Gewährung von Preisnachlässen in Form von Rabattmarken unzulässig.
5. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit ist der Einzelhändler zur Einhaltung der von den Verlagen festgesetzten Erstverkaufstage verpflichtet, auch dann, wenn die Objekte aus technischen Gründen vor diesem Termin angeliefert werden.
6. Ergebnisse höherer Gewalt oder behindernde Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Streiks, Verkehrsstörungen oder Diebstahl entbinden den Grossisten von jeder Lieferpflicht und Haftung, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Grossisten vorliegt. Ersatzansprüche für entgangenen Verdienst können nicht gestellt werden.
7. Bei der Lieferaufnahme an einen Einzelhändler ist der Grossist berechtigt, aus wirtschaftlichen oder sachlich gerechtfertigten Gründen die Zahlung einer Kautions zu verlangen. Der Grossist ist ebenfalls berechtigt, aus wirtschaftlichen oder sachlich gerechtfertigten Gründen die Weiterbelieferung von der Zahlung einer Kautions abhängig zu machen. Die Kautions beträgt in der Regel drei Wochenumsätze.
8. Eine vom Einzelhändler gewünschte, vorübergehende oder endgültige Liefereinstellung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

II. Disposition

1. Der Einzelhändler erklärt sich bereit, ständig im Rahmen seiner Möglichkeiten das volle Sortiment zu führen und die dafür benötigte Angebotsfläche zur Verfügung zu stellen. Die räumlichen Möglichkeiten des Einzelhändlers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die sich aus Art. 5 Grundgesetz ergebende Forderung des freien Zugangs zum Markt für jedes Presseerzeugnis zu betrachten. Bei der Ausübung des Dispositionsrecht für Presseerzeugnisse unterliegt der Grossist folgenden Einschränkungen: Die Branchenüblichkeit sowie die Richtlinien der Verlage und die von ihnen vorgegebenen Remissionsquoten sind zu beachten; allerdings sind dem Einzelhändler nur so viele Exemplare zu liefern, dass die Gesamtemission aller Objekte im Jahresdurchschnitt nicht unangemessen hoch ist. Die Angemessenheit der Remissionshöhe bestimmt sich aus der Schwankungsbreite des Verkaufs beim jeweiligen Objekt.
2. Bestellungen bzw. Nachbestellungen gibt der Einzelhändler schriftlich, fernschriftlich oder telefonisch unter Angabe seiner Kundennummer auf. Falls dafür Formulare vom Grossisten zur Verfügung gestellt werden, wird der Einzelhändler diese benutzen.
3. Der Einzelhändler verpflichtet sich in einem für ihn zumutbaren Rahmen für entsprechenden Aushang der Objekte zu sorgen, die gelieferten Objekte während der gesamten Verkaufszeit entsprechend auszulegen und evtl. gelieferte Verkaufshilfen zu benutzen. Zu diesem Zweck stellt der Einzelhändler innerhalb seiner Geschäftsräume entsprechende Vorrichtungen und Räume zu Verfügung.
4. Der Einzelhändler führt im Rahmen seiner Möglichkeiten vom Grossisten geforderte Verkaufstests durch und beantwortet Fachumfragen.

III. Lieferung

1. Die Anlieferung der Objekte erfolgt frei Haus oder frei Ort. Die Wahl des Versandweges sowie die Art des Versandes der gelieferten Verlagserzeugnisse bestimmt der Grossist.
2. Die Lieferung der Verlagsobjekte erfolgt auf Gefahr des Empfängers. Die Ablagestelle sollte gut erreichbar, diebstahl- und witterungssicher sein.
3. Ansprüche des Einzelhändlers auf Schadenersatz sowie den Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, wenn der Grossist die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Grossisten beruhen. Einer Pflichtverletzung des Grossisten steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten). In jedem Fall aber ist die Haftung des Grossisten auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Wird bei Anlieferung durch Fahrzeuge des Grossisten die Ware vor dem Geschäft oder an einem mit dem Einzelhändler vereinbarten Platz ordnungsgemäß hinterlegt – auch innerhalb der Geschäftszeit -, so überträgt sich die Gefahr für Verluste und Schäden mit dem Zeitpunkt der Ablage auf den Empfänger. Die Lieferung ist damit erfüllt. Dies gilt insbesondere bei Diebstahl. Dem Einzelhändler wird empfohlen, eine besondere Risikoversicherung abzuschließen. Der entsprechende Versicherungsschutz reicht vom Zeitpunkt der Ablage bis zum Eintreffen des Einzelhändlers oder dessen Beauftragten in den Geschäftsräumen.
5. Für Direktlieferungen ab Verlag an den Einzelhändler mit Verrechnung über den Grossisten gelten die übrigen Bestimmungen sinngemäß.

IV. Lieferreklamation

1. Etwaige Beanstandungen bezüglich der Lieferung müssen unverzüglich – spätestens binnen drei Tagen, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer Woche – schriftlich mitgeteilt werden, entsprechende Belege, Lieferscheine, Aufkleber sind einzureichen.
2. Anerkannte beanstandete Fehlmengen werden entweder mit der nächsten Sendung nachgeliefert oder auf der nächsterreichbaren Rechnung gutgeschrieben.
3. Für Unstimmigkeiten bei Direktlieferungen kann erst Gutschrift erteilt werden, wenn der Verlag solche gewährt.

V. Remission

1. Nach Ablauf der Verkaufszeit nimmt der Grossist nicht verkaufte Verlagserzeugnisse zurück. Ausnahmen bilden Objekte, die gegen Bestellung ausdrücklich ohne Rückgaberecht geliefert werden. Die Remissions-exemplare müssen sich in einem einwandfreien, ungelesenen Zustand befinden, das Anbringen von Stempeln, Beschriftungen usw. ist ausdrücklich untersagt, hiervon ausgenommen sind Aushangexemplare. Die Gutschrift erfolgt mit der nächsten Rechnung in Höhe der ursprünglichen Belastung.
2. Werden Remittenden nach Ablauf der Remissionstermine zurückgegeben, ist der Grossist berechtigt, eine Gutschrift zu versagen.
3. Bei den Remissionssendungen handelt es sich um eine Bringschuld. FPV wird jedoch, soweit möglich, die Remission für den Kunden kostenfrei abholen. Die Abholzeiten sind durch die Tourenläufe bedingt.
4. Remittendenpakete dürfen nicht mehr als 12 kg wiegen. Sie müssen so verschnürt und verpackt sein, dass sie transportfähig sind, insbesondere ihr Inhalt nicht herausfallen kann. Jedes Remittendenpaket ist deutlich mit der Anschrift des Absenders und der Anzahl der Gesamtpakete zu versehen.
5. Der Einzelhändler trägt das Risiko für den Transport der Remissionen, d. h. der Grossist schreibt nur die Exemplare gut, welche bei ihm zur Verarbeitung gelangen.

VI. Zahlungen

1. Der Grossist berechnet die Lieferung an den Einzelhändler zu Nettopreisen plus Mehrwertsteuer.
2. Rechnungen sind sofort ohne Skonto und sonstige Abzüge zahlbar. Remittenden werden nach Vorliegen der Gutschriftanzeigen bei der nächsten Rechnung verrechnet.
3. Die Zahlungen erfolgen entweder durch Bankabbuchung mittels SEPA-Firmenlastschrift-Mandat, durch Überweisung oder durch Barzahlung. Wird per Überweisung bezahlt, ist dies nur fristwährend, wenn sie nach Rechnungsfälligkeit innerhalb der üblichen Banklaufzeit vorbehaltlos auf dem Konto des Grossisten eingeht. Im Falle der Bankabbuchung verpflichtet sich der Einzelhändler, den Grossisten förmlich damit zu beauftragen, den Antrag an seine Bank weiterzugeben.
4. Rechnungs differenzen sind innerhalb von vier Tagen zu reklamieren. Sie berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung. Anerkannte Differenzen werden aufgrund wöchentlicher Rechnungslegung laufend verrechnet.
5. Wird das vereinbarte Zahlungsziel vom Einzelhändler nicht eingehalten, so ist der Grossist berechtigt, die Lieferung anzuhalten und nur an den Einzelhändler gegen Vorauszahlung zu liefern.
6. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist der Grossist noch vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die schriftliche Mahnung ist entbehrlich, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen seit Fälligkeit und Zugang der Rechnung erfolgt ist.
7. Laufende Guthaben aus Rechnungen werden mit der nächsten, erreichbaren Rechnung verrechnet und nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgezahlt.
8. Für jede mangels Deckung oder aufgrund eines Verschuldens des Kunden oder eines Verschuldens des Kreditinstitutes des Kunden zurückgereichte Lastschrift belastet FPV pro Rücklastschrift – einschließlich der Gebühren für das Kreditinstitut – 10,00€.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Lieferungen und bis zum Ausgleich aller Forderungen des Grossisten aus der laufenden Verbindung mit dem Einzelhändler bleibt die gelieferte Ware gemäß § 499 BGB Eigentum des Grossisten.
2. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der gelieferten Ware ist unzulässig. Der Einzelhändler ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich dem Grossisten mitzuteilen.
3. Soweit zum Lieferumfang des Grossisten Artikel gehören, die keine Verlagserzeugnisse darstellen und nicht preisbindungsfähig sind [sog. Non-Press-Produkte], so gelten die vorstehenden Regelungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmung I. Nr. 2, 4, 5, sowie II. Nr. 1, 3, 4.
4. Erhebliche und dauernde Verstöße des Einzelhändlers gegen die vorstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berechtigen den Grossisten, die Belieferung des Einzelhändlers nach erfolgloser Abmahnung einzustellen.
5. Mündliche Abmachungen zu den vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Grossisten.
6. Sollten Teile dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen in gesetzlich zulässiger Form so ergänzt werden, dass der wirtschaftliche Zweck im höchstmöglichen Umfang erreicht wird.
7. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Ludwigshafen vereinbart.